

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Neue Kriminalpolitik*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kinzig, Jörg

“[Rezension von: Eisenberg, Ulrich, 1939-, Kriminologie]“

Neue Kriminalpolitik, 2016, Vol. 28, Issue: 3, p. 344-349.

URL: <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2016-3>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Anzuzeigen ist mit dieser Rezension ein besonderes Ereignis. Seit langer Zeit liegt wieder einmal eine deutschsprachige Gesamtdarstellung der Kriminologie, ein sogenanntes großes Lehrbuch, in einer Neuauflage vor. Ralf Kölbl, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der LMU München, hat das von dem emeritierten Berliner Professor Ulrich Eisenberg begründete und über sechs Auflagen (zuletzt: 6. Auflage 2005) fortgeführte Werk übernommen und in einer deutlich überarbeiteten 7. Auflage vorgelegt.

Der Klappentext des Buches verrät einen hohen Anspruch. Dort heißt es: „In einer durchweg Neubearbeiteten Fassung bereitet es den aktuellen Stand der nationalen wie internationalen empirischen Forschung auf.“ Zudem wird dort der Adressatenkreis des Werkes beschrieben: „Das Standardwerk“ wende sich „an Leser, die in Praxis, Ausbildung und Wissenschaft an der sozialen Realität von Kriminalität und deren gesellschaftlicher Bearbeitung interessiert sind.“ Etwas anders formuliert die Zielgruppe dieser Schrift Kölbl in seinem Vorwort, wenn er dafür „Studierende ebenso wie Praktiker/innen und Forschende“ namhaft macht. Gleichwohl: Der Studierende, der zum einen 179,00 Euro für das voluminöse Werk und zum anderen den Enthusiasmus und die Zeit aufbringt, die mehr als 1500 Seiten durchzuarbeiten, wird wohl eine Fiktion bleiben, zumal es an einer besonderen didaktischen Aufbereitung des dargebotenen Materials fehlt. So wird das Buch vor allem als ein Nachschlagewerk benutzt werden, das besonders interessierte Studierende punktuell, in erster Linie aber sich im Berufsleben mit Kriminologie Beschäftigte zu Rate ziehen werden, um sich über aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet zu informieren.

Bleiben wir noch etwas beim Vorwort Kölbls. Er sieht sich mit dem Buch dem Anliegen seines Vorgängers verpflichtet, nämlich „aus einer strafrechtskritischen Warte eine Gesamtdarstellung der kriminologischen Forschung zu geben.“ Trotz einer vollständigen Neubearbeitung – dieser Selbsteinschätzung Kölbls ist unbedingt beizupflichten – habe er sich bemüht, „die bewährte Grundstruktur (wie auch viele Einzelinhalte) der bisherigen Darstellung zu bewahren und deren Wiedererkennbarkeit in der neuen Fassung sicherzustellen.“ Als Stand des eingearbeiteten Materials wird März 2017 angegeben.

Freimütig gesteht der Rezensent, den neuen Eisenberg/Kölbl nicht gänzlich gelesen zu haben. Auch deswegen konzentriert sich diese Besprechung darauf, eine Übersicht über die (neuen) Inhalte des Buches zu geben. Darüber hinaus werden einige Abschnitte herausgegriffen und vertieft, die aus unterschiedlichen Gründen als besonders interessant erscheinen. Von daher ist diese Buchbesprechung noch subjektiver und möglicherweise sogar fehleranfälliger, als dies bei der Betrachtung anderer (kürzerer) Werke ohnehin schon der Fall ist.

Kommen wir zur Gliederung des aufbereiteten Stoffs: Vorwort, Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis (V-XXIV) schließt sich eine „Einleitung“ mit dem knappen Titel „Kriminologie als Wissenschaft“ an (S. 1-42). Danach finden sich drei Hauptteile: Zunächst geht es um „Wege kriminologischer Untersuchung“ (S. 45-236). Darauf folgt der quantitativ gewichtigste (S. 237-800) zweite Teil, in dem „Zusammenhänge strafrechtlicher Kontrolle, Bewertung und Sanktionierung von Geschehensabläufen“ im Mittelpunkt stehen (S. 237-800). Der dritte Teil trägt die eher enigmatisch klingende Überschrift „Zusammenhänge als strafbar bewerteten und bewertbaren Geschehens“ (S. 801-1290). Diese drei Hauptteile fanden sich in ähnlicher Formulierung bereits in der Voraufgabe, wurden dort allerdings auf nur knapp 1200 Seiten ausgebreitet. Der Zuwachs ist sicher auch der national wie international stark angestiegenen, umfangreich verarbeiteten Literatur geschuldet. Dies belegt das sich anschließende „Literaturverzeichnis“, das allein sage und schreibe 200 Seiten mit

(konservativ geschätzt) mehr als 6000 Einzeltiteln umfasst (S. 1291-1492). Für die Voraufgabe hatten noch rund 2500 Einträge genügt. Um sich in einem so großen Werk zurechtzufinden, ist das „Stichwortverzeichnis“ von besonderer Bedeutung. Es ist mit gut 30 Seiten (S. 1493-1529) nicht ganz so üppig ausgefallen. Das Namens-, vor allem aber das Gesetzesregister wurden aus der Voraufgabe nicht übernommen, was angesichts der Fülle der normativen Bezüge bedauerlich ist. Statt von C.H. Beck wird das Buch nunmehr vom Verlag Mohr Siebeck betreut.

1. Etwas eingehender sei zunächst die **Einleitung** beleuchtet (S. 1-42). Wurde sie von Eisenberg noch mit „Gegenstand und Aufgabe der Kriminologie“ präzisiert, betitelt sie Kölbl nunmehr mit „Kriminologie als Wissenschaft“. Dort geht es in § 1 zunächst um das „**Disziplinäre Selbstverständnis**“ der Kriminologie (S. 1-19). Darin findet sich auch das „Anliegen dieses Buchs“: Geleistet werden soll eine „Zusammenführung“, der „Versuch einer 'Gesamten Kriminologie' im Sinne eines möglichst breiten wie integrierenden Überblicks [...] in einer Stellung nehmenden Weise“. Es folgt eine Definition der Kriminologie. Sie sei „die empirische Wissenschaft von Delinquenz bzw. Kriminalität und deliktsnaher Devianz sowie von deren sozialer Kontrolle“. In der Voraufgabe hatte Eisenberg noch stärker ausschließlich an das Strafrecht angeknüpft (Wissenschaft „von den Zusammenhängen sowohl strafrechtlicher Beurteilung von Geschehensabläufen als auch strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe“). Kölbl betont darüber hinaus, dass sich das Buch „besonders nachdrücklich mit den jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhängen befasst“ (S. 6). Das lässt sich gut hören und dürfte der sogenannten herrschenden Ansicht entsprechen, erleichtert mit dem damit einhergehenden umfassenden Anspruch allerdings nicht die Aufgabe des Autors.

Heruntergebrochen auf einzelne Bereiche, ist damit ein gewaltiges Unternehmen verbunden. Explizit angesprochen werden bereits in der Einleitung (ab S. 7 ff.) so differente Bereiche wie die „Entstehung“ und „Anwendung von Strafrechtsnormen“, die vornehmlich im Zweiten Teil behandelt werden (§§ 22-40). Dort platziert ist auch die „Wirkungsforschung“ (§§ 41, 42). Dem Dritten Teil wird dagegen die „Viktimologie“ zugeschlagen (genannt werden die §§ 49, 50 und 60). Wie bereits angedeutet, erteilt Kölbl einer „rigorosen 'Straftatfixierung'“ gut nachvollziehbar eine Absage. Daher müsse sich die Kriminologie auch mit Phänomenen wie „Drogenmissbrauch, Prostitution und ähnlichen Formen deliktsnaher sozialer Devianz“ befassen (S. 11), wobei trotz eines Bezugs auf ein Werk von Groenemeyer u. a. mir nicht ganz klar zu sein scheint, nach welchen Kriterien eine „Devianz“ als „deliktsnah“ bezeichnet werden kann. Zu Recht angesprochen wird auch das Feld der international vergleichenden Kriminologie (S. 12), ohne dass explizit thematisiert wird, inwieweit sich die Darstellung diesem Anspruch verpflichtet sieht. Konsequenz der weiten Definition von Kriminologie ist, dass für Kölbl „ein eigener verbindender Deliktsbegriff überhaupt nicht vonnöten“ ist (S. 16). Demgegenüber bestimmte sich in der Voraufgabe (dort S. 9) noch „das zentrale Forschungsobjekt nach dem Bestand der Strafrechtsnormen“, ein deutlicher konzeptioneller Wandel. Die Gefahr, die mit diesem umfassenden Ansatz verbunden ist, hat freilich nicht ganz zu Unrecht schon vor Jahrzehnten der Strafrechtler Hans-Heinrich Jescheck mit dem geflügelten Wort beschrieben, dass Strafrecht ohne Kriminologie zwar blind sei, Kriminologie ohne Strafrecht jedoch uferlos werden könne.

Dessen ungeachtet und in sich folgerichtig wird der Kriminologie im Folgenden ein „eigenständiger Status“ zuerkannt, der unabhängig von der Relativität der Strafrechtsnormen sei. Daher kann die Strafrechtswissenschaft, wiederum im Gegensatz zur Voraufgabe (dort S. 9 f.), bei Kölbl auch nicht zu den Bezugsdisziplinen der Kriminologie gehören; stattdessen betrachte sie die Strafrechtspraxis gleichsam von außen. Die Kriminologie begründe ihre disziplinäre Identität, „indem sie in ihren

Diskursen ein Spektrum sachlich zusammengehöriger 'Gegenstände' entwickelt, das von den Bezugswissenschaften jeweils immer nur ausschnitthaft und aus fachspezifischen Perspektiven bearbeitet wird“ (S. 17-19).

Der sich in der Einleitung anschließende **§ 2** ist mit „**Kriminologie und Erkenntnislehre**“ betitelt (S. 20-34). Hier werden zwei mögliche divergente Grundpositionen der Kriminologie beschrieben. Die „positivistische Grundposition“ gehe davon aus, „dass die Erforschung der sozialen Wirklichkeit naturwissenschaftsähnlich zu verfahren habe“ (S. 23). Zu dieser positivistischen Grundhaltung gehörten bestimmte Methoden, insbesondere und wenig überraschend quantitative Erhebungsverfahren (S. 27). Ihr gegenüber stellt Kölbel „die konstruktionsbewusste Grundposition“ (S. 29-34), für die er insbesondere den Labeling Approach in Ansatz bringt (S. 30). Damit verbunden seien qualitative Methoden. Eine dezidierte Stellungnahme im Streit der geschilderten unterschiedlichen Ansätze habe ich dieser Passage nicht entnehmen können. Dessen ungeachtet beeindruckt die Belesenheit des Autors, die in seinen Ausführungen zum Vorschein kommt. Eingeflochten werden hier auch immer wieder geschichtliche Erkenntnisse. Gleichwohl empfinde ich den Verzicht auf eine eigenständige, zusammenhängende geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Kriminologie als schmerzlich.

Die Einleitung wird mit **§ 3** über die „**Außenwirkung kriminologischer Forschung**“ abgeschlossen (S. 34-42). „Aufgaben“ habe die Kriminologie nicht (anders noch Eisenberg S. 14: „Forschungsaufgaben und -fragen“), allenfalls „challenges“. Etwas später (S. 36 unten) werden dann aber doch solche typischen, wenn auch in Anführungszeichen gesetzte „Aufgaben“ genannt, wobei die Jugend- im Vergleich zur Unternehmensdelinquenz als „überforscht“ bezeichnet wird. Mir sympathisch klingende kritische Worte verliert Kölbel zur Drittmittelforschung (S. 37). Die Gefahr, die in einer „Inanspruchnahme der Kriminologie als einer Legitimationswissenschaft“ liegen kann, wird gesehen und einem Gegenmodell einer „Grundlagenforschung“ gegenübergestellt, wobei Kölbel der Bevorzugung eines beider Modelle mir plausibel eine Absage erteilt (S. 39). Zuletzt steht eine knappe Betrachtung des Verhältnisses kriminologischer Erkenntnisse und kriminalpolitischer Entscheidungsprozesse. So sei „die Politik [...] zwar durchaus an einschlägigen Forschungsberichten interessiert, verarbeitet diese aber im Wesentlichen allein bei politischer Opportunität“ (S. 40). Diese Enttäuschung hat wohl bereits jeder erlebt, der im Bereich kriminologischer Forschung unterwegs ist. Ob die im neuen Koalitionsvertrag erhobene Forderung nach einer evidenzbasierten Kriminalpolitik mehr als ein bloßes Lippenbekenntnis darstellt, bleibt abzuwarten. Selbigen konnte Kölbel noch nicht kennen. Er sucht stattdessen einen Ausweg im Bereich der „Public Criminology“, wobei mir die Möglichkeit der Kriminologie, in die Öffentlichkeit hineinzuwirken, als etwas zu negativ gesehen erscheint. Virulent sei daher im Fach die „Strategiefrage“, wobei mir die dazu vertretenen „Ansätze“ nicht wirklich klar geworden sind, weil die Ausführungen an dieser Stelle etwas abrupt abbrechen (S. 42). Nicht mehr gefunden habe ich in der Einleitung einen Abschnitt, der bei Eisenberg noch mit „Kriminologische Lehre“ (dort S. 18 f.) betitelt war. Auch hätte ich an dieser Stelle etwas über die „Zukunft der Kriminologie“ und damit über eine Diskussion erwartet, die nach dem „Freiburger Memorandum“ (selbiges wird auch nicht im Literaturverzeichnis genannt) vor allem in Deutschland periodisch geführt wird.

Wie bereits angekündigt, müssen die nun folgenden drei Hauptteile noch selektiver und cursorischer behandelt werden.

2. Der **Erste Teil** unter der Überschrift „**Wege kriminologischer Untersuchung**“ (S. 43-236) ist wie schon in der Voraufgabe in zwei Titel untergliedert: Dargestellt werden zum einen „Kriminologische Grundverständnisse und Theorien“ (zuvor: „Verständnisebenen und Theorien“) (S. 45-135), zum anderen schlicht „Methoden“ (zuvor: „Methoden der Untersuchung“) (S. 137-236).

Eingängig fällt die anfangs (S. 45) gelieferte Definition kriminologischer Theorien aus, die nach vorherrschender, wenn auch nicht von Kölbl durchweg geteilter Ansicht als Aussagesysteme bezeichnet werden, „durch die mindestens eine Bedingung angegeben wird, welche im Zusammenhang mit der zu erklärenden Erscheinung steht.“ Nicht ganz verstanden habe ich, warum Kölbl an der bereits von Eisenberg vorgenommenen dreigliedrigen Klassifikation kriminologischer Theorien festgehalten hat (vgl. kritisch hierzu bereits die Rezension von Michael Walter in GA 2010, 236 (238)). Leitend ist hier zunächst der Gedanke unterschiedlicher kriminologischer Grundverständnisse sowie unterschiedlicher kriminologischer Leitvorstellungen. Dies führt zur Einteilung der Theorien in drei Gruppen, denen erstens die Vorstellung der Erwartungsverletzung (S. 55-71), zum zweiten die Vorstellung des Konflikts als Grundverständnis (S. 72-113) und zum dritten die Vorstellung der Funktionalität als Grundverständnis zugrunde liegt (S. 114-135). Die Absage an gängige Klassifikationsmuster geht so weit, dass auch im Stichwortverzeichnis keine Hinweise etwa auf biologische, psychologische oder soziologische Theorien erfolgen (zum Teil anders noch die Voraufgabe). Dies dürfte nicht nur dem Studierenden einen schnellen Zugriff, sondern auch dem kriminologisch schon fortgeschrittenen Leser das Auffinden einzelner Theorien erschweren.

Unter den auf dem Grundverständnis der Erwartungsverletzung aufbauenden Theorien (S. 55-71) finden sich dann im Abschnitt „Sozialpathologie als Leitvorstellung“ z. B. Psychopathiekonzepte auf der Individualebene, aber auch interaktionistische Varianten wie das neuere Konzept von Moffitt, während im Teil „Abweichendes Verhalten als Leitvorstellung“ insbesondere die Theorie der differentiellen Assoziation näher beleuchtet wird.

Im Kapitel über „auf dem Grundverständnis des Konflikts aufbauende Theorien“ (S. 72-113) werden zunächst etwa die Anomietheorie, die General Strain Theory, Aspekte des Kulturkonflikts, Subkulturtheorien sowie die Theorie der differentiellen Gelegenheiten beleuchtet. Etikettierungsansätze werden der wiederum nicht leicht verständlichen Überschrift „Widersprüchlichkeit der Kriminalisierung als Leitvorstellung“ (bei Eisenberg noch „Bezugsrahmen 'Etikettierung'“) zugeordnet. Betrachtet werden hier zudem etwa die sogenannte Kritische, aber auch die Feministische Kriminologie. Dazu treten unter der weiteren Überschrift „Widersprüchlichkeit in der sozialen Organisation“ etwa Rational Choice-Konzepte, der Routine Activity Approach, Kontroll- und Bindungstheorien. Der derzeit viel diskutierte Situational Action Theory ist eher überraschend lediglich eine Seite gewidmet (S. 111 f.), wobei in den Literaturhinweisen nur auf Beiträge des Begründers dieser Theorie, P.-O. Wikström, aufmerksam gemacht wird. Die Beschreibung der Kontrollbalance-Theorie rundet diesen Abschnitt ab.

In dem Kapitel über „auf dem Grundverständnis von Funktionalität aufbauende Theorien“ (S. 114-135) geht es demgegenüber weniger um Kriminalitätstheorien im herkömmlichen Sinn als mehr um „die Rekonstruktion von gesellschaftlichen Funktionen [...] von Delinquenz/Devianz oder sozialer/strafrechtlicher Kontrolle“ (S. 114). Ebenfalls im Anschluss an die Voraufgabe werden drei unterschiedliche „Nutzen“ von Kriminalität präsentiert: ein politischer und wirtschaftlicher, der einer gesellschaftlichen Stabilisierung und schließlich der des Vorantreibens der gesellschaftlichen Entwicklung, des sozialen Wandels.

Wir erinnern uns: In § 1 hatte der Autor den Anspruch eines Buches über Kriminologie „in einer Stellung nehmenden Weise“ formuliert. Jedenfalls beim sozusagen intensiven Überfliegen des Theorienteils habe ich dieses Versprechen nicht eingelöst gefunden. Was bleibt nach fast 100 Seiten ausführlicher Beschäftigung mit den auf eine besondere Art und Weise geordneten kriminologischen Theorien? Vermutlich hätten sich nicht nur Studierende über eine kurze Zusammenfassung mit einer Stellungnahme gefreut.

Das Methodenkapitel (S. 137-236) ist wiederum zweigegliedert. Nach einem Überblick über die „Empirische Forschung“ (S. 137-155) (in der Voraufgabe noch „Zielsetzung und Bedingungen kriminologischer Untersuchungen“), in dem die Erhebungsverfahren sogleich mit ihren Problemen dargestellt werden, geht es danach um „Bedingungen und Varianten kriminologischer Untersuchungen“ (S. 156-236). Darin finden sich etwa Ausführungen über eine sogenannte „Statistische Forschung“ (S. 160-179), bei der sich mir die Frage stellt, ob es eine solche „Forschung“ in Reinkultur überhaupt gibt. In diesem Rahmen scheint mir die Beschäftigung mit der international statistischen Erfassung der Strafverfolgungspraxis mit nur knapp einer Seite (S. 165 f.), gemessen an dem Anspruch des Buchs, etwas zu knapp ausgefallen zu sein. Demgegenüber bezieht hier Kölbel abschließend zur begrenzten Aussagekraft kriminalstatistischer Daten engagierte Stellung, wenn er selbige „als ein Ausdruck der Wahrnehmungs- und Deutungspraxis von Institutionen“ einordnet (S. 178). Dem schließt sich ein Überblick über die „Dunkelfeldforschung“ an (S. 179-187). Was bei Eisenberg noch getrennt in zwei Kapiteln unter „Methoden der Untersuchung des Gesamtbereichs“ (mit etwa der Dunkelfeldforschung) bzw. des „Einzelbereichs“ (mit etwa Fragen der Individualprognose) firmierte, löst Kölbel nunmehr auf. Ob dadurch der Überblick erleichtert wird, erscheint mir fraglich. Der Abschnitt über „Die Individualprognose“ (S. 220-236) zeigt den Autor, wie nicht anders zu erwarten, auf dem neuesten Stand der Forschung, wobei er im Ergebnis (S. 235 f.) in der Praxis eine Kombination statistischer und idiographischer Methoden zu befürworten scheint.

3. Im voluminösen **Zweiten Teil** mit der im Vergleich zur Voraufgabe („Zusammenhänge strafrechtlicher Beurteilung von Geschehensabläufen“) ausgebauten Überschrift **„Zusammenhänge strafrechtlicher Kontrolle, Bewertung und Sanktionierung von Geschehensabläufen“ (S. 237-800)** spannt der Verfasser in fünf Titeln einen Bogen über die gesamte Kriminalitätskontrolle. Angefangen von „Gesellschaft, Politik, Gesetzgebung“ (S. 239-324) mit dem zutreffenden einleitenden Hinweis, dass „das Strafrecht als 'Law in Action' die Kriminalität erst her(sc. stelle)“, geht es über „Strafverfolgung und Verurteilung“ (S. 325-533) und die „Rechtsfolgen“ (S. 535-727) bis hin zur „Wirksamkeit des Strafrechts“ (S. 729-787). Jeder der Titel würde allein eine eigene Rezension rechtfertigen. Zur Voraufgabe bemerkte Laubenthal, dass man die darin befindliche Analyse justizieller Kriminalitätskontrolle „nur als einzigartig bezeichnen“ könne (ZIS 2007, 102). Dieses Prädikat gilt unverändert auch für die Neuauflage. Nach einer bloßen Durchsicht scheinen die Ausführungen allesamt von einer beeindruckenden Aktualität, die neugierig auf eine vertiefende Lektüre macht. Dieser Zweite Teil schließt mit gegenüber der Voraufgabe neuen Ausführungen über eine „Spätmoderne Kriminalpolitik“ (S. 789-800). Hier konstatiert der Autor mit gut nachvollziehbaren Belegen, „das bundesdeutsche Kontrollregime“ weise „eine große Vielzahl an verschiedenen Kontrollmechanismen auf, ohne dass sich dies realiter [...] zu einer dominierenden Kontrolllogik zusammenfügen würde“ (S. 793). Unter der Überschrift „Entkriminalisierung und sanktionsrechtliche Reformen“ (S. 793-797) werden wichtige ältere und neuere Debatten (etwa Entkriminalisierung des Schwarzfahrens oder des Umgangs mit Cannabis) erwähnt. Bei der Beschreibung der neuen Sanktionsformen (S. 795 f.) hätte man noch an die Ausweitung der sogenannten elektronischen Fußfessel denken können, die auch in der Bundesrepublik an der

Schnittstelle zwischen Straf- und Gefahrenabwehrrecht an Bedeutung zu gewinnen scheint. Innerhalb der „Alternativen zur strafrechtlichen Sanktionsidee“ (S. 797-800) wird dem Ausbau des TOA als dritter Spur des Sanktionsrechts das Wort geredet.

4. Auch die Überschrift des **Dritten Teils „Zusammenhänge als strafbar bewerteten und bewertbaren Geschehens“ (S. 801-1290)** zeigt Kölbels Bemühungen, die Kriminologie im Gegensatz zu seinem Vorgänger (bei Eisenberg noch: „Zusammenhänge strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe“) stärker vom Strafrecht abzukoppeln. Unter dem ersten Titel „Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen“ (S. 803-1092) findet sich nach allgemeinen Überlegungen zu dem registrierten und vermuteten tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen, in denen auch neueste Ergebnisse der deutschen Dunkelfeldforschung (z. B. die Befragungen des LKA Niedersachsen sowie „Bochum IV“) berücksichtigt werden, auch eine Betrachtung althergebrachter Kriminalitätsfelder (S. 824-902). Dazu gehören z. B. diejenigen der Gewaltkriminalität und der Sexualdelinquenz. Interessiert blättert man in die „Befunde zur Verbreitung deliktischer Devianz“ (S. 814-824). Expliziert werden darin die Felder der Selbsttötung, der Prostitution, des Suchtmittelkonsums und der Asozialität. Das sind Kategorien, die seit jeher unter diesem Stichwort diskutiert werden. Möglicherweise gibt es zusätzlich neuere Erscheinungsformen wie etwa Mobbing, Bullying oder allgemein ein unangemessenes Verhalten in sozialen Netzwerken, die an dieser Stelle eine nähere Betrachtung verdient gehabt hätten. Im Kapitel „Bevölkerungsgruppen und Kriminalität“ (S. 958-1000) tauchen Ausländer, Flüchtlinge oder Migranten nicht auf. Sie werden – und das nur als „Migrantengruppen“ – lediglich bei den Opfergruppen erörtert, was angesichts der heftig geführten öffentlichen Diskussion eher erstaunlich erscheint. Bei den nachfolgenden „gesellschaftlichen Bedingungen“ für Kriminalität existiert allerdings ein Abschnitt über „Kriminalitätsbelastung und kulturelle Gegebenheiten“ (S. 1019-1048). Bezogen auf die Bundesrepublik werden hier aber nur Vertriebene und Spätaussiedler behandelt, die neuere Flüchtlingsproblematik fehlt hingegen (S. 1037-1040). Freilich schließt sich ein längerer, sehr instruktiver Teil über die Kriminalität von Nichtdeutschen bzw. Ausländern allgemein an (S. 1040-1046). Dem Fazit einer „kontroll- und selektionsunabhängige(n) Mehrbelastung einiger Teilgruppen“ Nichtdeutscher wird man zustimmen können, zumal zu Recht in diesem Zusammenhang auf zum Teil unterschiedliche „sozioökonomische Bedingungen“ aufmerksam gemacht wird, denen diese verschiedenen Teilgruppen unterliegen (S. 1045).

Nachdem der Makro-Bereich abgehandelt wurde, folgt konsequenterweise im zweiten Titel dieses Teils ein Blick auf die „Kriminalität als individuelles Phänomen“ (S. 1093-1290). Dabei beeindruckt der die täterbezogenen Zusammenhänge einleitende Abschnitt über „Biografische Verläufe“ (S. 1108-1130), in dem wesentliche Erkenntnisse der neueren Entwicklungs- und Lebenslaufkriminologie referiert werden. Zahlreich und soweit ersichtlich neu sind auch die „Befunde zu personenbezogenen Faktoren“ (S. 1131-1179). In diesem Abschnitt wird ein Überblick über für die Kriminalitätsentstehung potenziell bedeutsame Resultate gegeben, „und zwar unterteilt nach ihrer Art (also nach Sozialisations- und Lebensbedingungen, psychischen Faktoren und Sucht sowie biologischen Gegebenheiten).“ Auf soweit ersichtlich neuestem Stand wird man in diesem Zusammenhang über neurophysiologische bzw. -biologische Auffälligkeiten im Rahmen der Biokriminologie informiert (S. 1174-1177). Den referierten Forschungsergebnissen begegnet Köbel mit einem gehörigen Maß an Skepsis: Sie gäben „nur vage Hinweise auf biologische Zusammenhänge, die auch von neurokriminologischer Seite lediglich als ein Potenzial aufgefasst werden, das sich allein unter ungünstigen Umweltbedingungen realisiert“ (S. 1177). Diesem gleichsam Allgemeinen Teil schließt sich wiederum einer Art Besonderer Teil an, in dem

„Sonderbefunde zu ausgewählten Deliktsbereichen“ erörtert werden (S. 1179-1211), namentlich im Bereich der Tötungsdelikte, der Sexualdelikte, spezieller Formen der allgemeinen Delinquenz, der Verkehrsstraftaten sowie der Wirtschaftsstraftaten und damit einem Gebiet, in dem der Autor in besonderer Weise ausgewiesen ist. Bei der sich anschließenden Betrachtung von „Tätergemeinschaften“ (S. 1211-1253) sind die Ausführungen zu „Ausgewählte Aspekte terroristischer Tätergemeinschaften“ (S. 1231-1235) von besonderer Aktualität. Sie folgen auf die Betrachtung des „Terrorismus“, der bereits zuvor (S. 923-926) im Kapitel über „Kriminalität im Kontext staatlicher Macht und politischer Prozesse“ Erörterung gefunden hat. Der letzte Abschnitt (S. 1254-1290) steht im Zeichen der Viktimologie. Dort erfahren „Opfer- und situationsbezogene Zusammenhänge“ eine besondere Behandlung.

5. Alle von mir gemachten kritischen Bemerkungen dürfen und sollen keineswegs darüber hinwegtäuschen, dass Kölbl mit seiner „Kriminologie“ ein überaus eindrucksvolles Werk gelungen ist. Die Fülle des von ihm verarbeiteten Materials macht staunend. Die Breite des vermittelten kriminologischen und auch strafjustiziellen Panoramas ist überwältigend. So wird das Buch mit Sicherheit zu vielen speziellen kriminologischen Fragen künftig eine erste Anlaufstelle sein.